

00 R.

1501

IV. J.
Sammlung

1059

8

Fernere Vorstell
Und
Erläuterung/

Daß des Asses. von Berenstorff ꝛc. Anno
1703. den 2. Maji, Recht-mäßig limitirte

APPROBATION

Eines Demselben von Darmstadt nach Weklar /
Nahmens Beyland der Frau Præsidentin
von Gemmingen Seel.

Proponirten Vergleichs /

Über den unter Ihnen gehabten Cameral-Proceß,
In Sachen

Von Berenstorff *contra* Hessen-Darmstadt/
und von Gemmingen ꝛc.

Citationis ad vid. retrah. Bona &c.

In den Rechten untadelhafft sey /

Und abermaligen Pyrrhischen Einstreuens /
und so genandter Rechtlicher Abfertigung ꝛc. una
gehindert / annoch unumbstößlich also verbleibe.

Mit Beylag *Lit. D.*

Geometrie
Buch

Geometrie

von Simon Stevin

APROBATION

Die Geometrie ist eine Wissenschaft, die sich mit den Eigenschaften der Körper beschäftigt, die durch die Ausdehnung entstehen. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt.

Die Geometrie ist eine Wissenschaft, die sich mit den Eigenschaften der Körper beschäftigt, die durch die Ausdehnung entstehen. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt.

Die Geometrie ist eine Wissenschaft, die sich mit den Eigenschaften der Körper beschäftigt, die durch die Ausdehnung entstehen. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt.

Die Geometrie ist eine Wissenschaft, die sich mit den Eigenschaften der Körper beschäftigt, die durch die Ausdehnung entstehen. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt.

Die Geometrie ist eine Wissenschaft, die sich mit den Eigenschaften der Körper beschäftigt, die durch die Ausdehnung entstehen. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt.





S

zwar die vor einiger Zeit / unter dem Nahmen einer ex ipsis Actis Cameralibus gezogener Rechtlicher Deduction und Beweises / wiewohl ohne Benennung des Autheris, an des Tages-Licht gekommene famose Schrift so viel beantwortet worden / daß Recht- und Ehr-liebende Gemüther damit zuversichtlich zufrieden seyn können / auch gewesen: So hat sich doch der nunmehr darzu bekennende Schriftsteller damit nicht vergnügen / sondern sein schmähsüchtiges Gemüth mit noch einem andern Prob- Stück von dieser Gattung zu erkennen geben wollen. Welche/ gleichwie die vorige / auff lauter unwahren facti circumstantiis, und præsuppositis, und daher übel applicirten impertinenten Juribus ihr ganzes Fundament setzet. Angesehen der Auther dieser Schrift / ungeachtet des klaren dießseitigen Beweißthums / daß in præsentis negotio nichts / als eine bloße omni Jure erlaubte Transactio unter zweyen litigirenden Partheven errichtet / mit Impütation grober Criminum,

A 2

als

als Pacti de quota litis, Collusionis, praestici officii Advocati, promissae victoriae, und dergleichen / in seiner ersten ratione decidendi, pag. 25. & 26. fortfähret / also sich des bekandten Axiomatis gebrauchet: Eum, qui semel verecundiae fines transgressus est, gnaviter oportet esse impudentem. Man setzet solchem continuirenden calumniosen Vorgeben ferner entgegen die beygefügte Notata eines uninteressirten Lit. D. auswärtigen Vornehmen JCri. Lit. D. welcher ex Jure deutsch darthut / daß ein Pactum de quota litis, welches die Jura improbiren / und Straffwürdig declariren / einzig und allein von Advocatis und Procuratoribus mit ihren Clienten, und nicht von anderen gemacht werde: Hier aber kein Advocatus cum Cliente pacificiret habe / sondern der Assessor von Bernstorff mit der Fr. Präsidentin von Gemmingen / super lite, so unter Ihnen geführt worden / transigiret habe.

Collusio, ja animus calumniandi, soll daraus inferiret werden / weil die Transigentes post Transactionem durch Ihre Procuratores noch handeln lassen / gleich als wäre nicht transigiret. Man ist auff Bernstorffischer Seiten der Zuversicht / daß ein jeder unpartheyischer eines andern Sentiments seyn werde. Wie man dieselts nicht abschen kan / warumb nicht Partes Litigantes solten unter sich transigiren / und doch abreden können / daß zu Ihrer beyden mehrern Sicherheit Sie den Process in Judicio fortführen / und durch Urtheil und Recht auch entscheiden lassen wolten / als welches ja nirgend verboten / und niemand zu Schaden gereichet; Zudem so war auch zu der Zeit / wie beyderseits Anwälde in puncto Retrahus den 22. und 27. Junii 1707. gegen einander recessirten / die getroffene Transaction noch nicht in allen Puncten zu ihrer völligen Richtigkeit gediehen / sondern über einige Puncta
der

der Frau von Gemmingen Erklärung / in specie wegen
des Stalls und der Scheuer / noch zu erwarten ; Wel-
che denn auch erst den 23. Julii 1703. laut vom Gegentheil
selbst producirten Schreibens des Herrn Mettenii sub
Num. 3. erfolgt ist.

Es also wohl eine der grösssten Verdrehungen /
daraus etwas ungleiches / und so gar animum calumni-
andi inferiren zu wollen. Massen beyderseits Herrn
Procuratoren ja nicht eher ihre Terminos zu observiren
untersaget werden können / bevor nicht die Transaction
in allen Stücken und Puncten ihre völlige Richtigkeit
erlangt gehabt.

Was übrigtens erwehnet wird / daß die Trans-
actio, vel Pactum de quota litis inter duos tertios, soll
gemacht seyn ; So acceptiret man dabey pro judiciali
& irrevocabili confessione, daß kein Pactum de quota
Litis, als inter duos Tertios ; könne gemacht werden.
Aber wo ist hier ein solches Pactum zu finden / worin-
nen nur ein Wort von dem Proceß der Frau von Gem-
mingen gegen die Gemmingische Vormundschaft er-
wehnet worden ? Die Ingredieng, Puncten vom 1ten
Januar. 1703. melden davon keinen Buchstaben / sondern
schlechter dings von dem Proceß, welcher unter dem
Assessor von Bernstorff und der Frau Präsidentin von
Gemmingen verschiedene Jahr ventiliret war / welches
auch das Rubrum, oder Extractus Protocolli, welchen der
calumniöse Author seiner Schrift in Beylag sub Num.
1. beydrucken lassen / bezeugt / ibi : In Sachen Asses-
soris von Bernstorff contra Hessen : Darmstadt /
und Weyprecht von Gemmingen. Und obshon in ge-
dachtem Rubro des Herrn Präsidenten, und nicht der
Frau Präsidentin von Gemmingen / Meldung geschie-
het /

het / so besaget doch der von dem Gegenthell alsda ge-
setzte und gehaltene Reccellus, daß gedachter Praesident
die Vollmacht UXORIO NOMINE unterschrieben / als
so in Ihrem Nahmen den ganzen Proccellus geführet ha-
be / welchen dessen Frau Wittib auch hernach reassumi-
ret / und in eigener Person dazu constituirten / und ihn
vollführen wollen.

Und obschon der Schriftsteller gern Mutationem
actionis behaupten / und die Gemmingische Vormund-
schafft pro parte Rea substituiren will : Ob auch schon
ferner der Assessor von Bernstorff eine Assistance der Fr.
Wittib von Gemmingen versprochen / so war doch selb-
be der Zeit gegen die Gemmingische Vormundschafft
noch nicht vonnöthten / hat sich auch derselbe niemahls
darzu noch eingelassen ; Sondern es bestand die zuge-
muthete Obligation und Verspruch allein darin / daß
Er / Assessor, durch seinen ad Acta constituirten Herrn
Procuratoren der Fr. von Gemmingen / als Dominz Li-
ris, producirende Vollmacht in eadem Audientia, agno-
sciren / und Sie eo ipso vor die wahre Käuferin des
quæstionirten Theils erkennen und annehmen / und fer-
ner / (wiewohl ein solches bisher noch nicht eingestau-
den worden) aufs höchste / so viel sich von Ampts- und
Pflichten halber thun liesse / dahin behülflich seyn sol-
te / daß entweder judicialiter oder extrajudicialiter, Ihr /
daß Sie die wahre Käuferin sey / in supplementum zu
schwöhren auferlegt würde. Welches alles notoriè al-
leine auff den Proccellus der Frau von Gemmingen mit
dem Assessor von Bernstorff / nicht aber auf den gehet /
den Sie mit der Gemmingischen Vormundschafft habe-
te / oder ersücht bekommen würde. Denn hier aus-
drücklich des Assessoris von Bernstorff ad Acta, in puncto

Reua.

Retractus, constituirten Procuratoris gedacht wurd / und
 daß dadurch der Process von selbst hinfallen solte.
 Welches alles ja auff den Process mit der Gemmingi-
 schen Vormundschaft nicht quadriret / oder kan ge-
 deutet werden. Ist also hieraus klar / daß die von der
 Gemmingischen Fr. Wittwe an den Assessor von Bern-
 storff verlangte Assistance nicht Causam oder Proces-
 sum, *inter duos Tertios pendentem*, sondern diejenige
 Sache concernire / die Er selbst in puncto Retractus mit
 der Frau von Gemmingen in Camera gehabt / ud dar-
 innen Er den ganzen Darmstädtschen Antheil präten-
 dired / aber durch diesen Vergleich nur die Helffte / je-
 doch nach Erlegung des halben Kauf-Schillings / dem
 die Frau Wittib gegeben / erhalten hat; Folglich kan
 auch hier / nach eigener des Auctoris Geständnuß / kein
 Pactum de quota litis vorhanden seyn / indem allhier
 nicht *de lite aliena inter duos Tertios pendente*, sondern
de propria lite inter ipsosmet transigentes in Camera Im-
 periali vertente, transigiret worden. Wiewohl man
 nicht in Abrede ist / daß mit der Zeit / wie solches keine
 Jura verbiethen / man beyderseits / so wohl der Assessor
 von Bernstorff / als die Fr. von Gemmingen / hätten
 causam communem machen, und dem gemeinen Adver-
 sario & Detentori Bonorum subtractorum sich widersetzen
 können.

Es meritiret dannhero nicht / was von dem
 Wort: ASSISTERE; daß solches so viel heissen soll /
 als *Patrocinari*, und man also sogar / als *Advocatus*.
 die Assistance solte versprochen haben / wollen zum ver-
 meinten Beweis angeführet werden / weil hie die er-
 laubte Assistance determiniret: Alles verbottene aber /
 als die *Advocatur*, per *Clausulas Reservatorias* excludiret
 war.

war. Zugeschweigen / daß auch das Wort / ASSISTE-
RE nicht allezeit in den Rechten soviel / als PATRO-
CINARI, und Advocatum esse bedeutet / noch patro-
cinari immer einen Advocatum anzeigt / sondern variè
genommen wird.

*Vid. L. un. C. ut Causa post pubertatem ad sit
Tutor.*

Ibi : Defensionis Causarum Pupillarum assistere debere,
de Tutore gebraucht wird / und doch nicht mag gesagt
werden / daß Er des Pupilli Advocatum agiren müsse
Add. Calvin. in *Lexic. jur. sub voce*, Patrocinium, Pa-
tronus.

Pag. 26. 27. 28. wird gesetzt : Es seye allerdings
de Bonis Tertii, nemlich des so genannten Darmstäd-
tischen Antheils zu Crumbach / mithin super lucro Vi-
duæ de Gemmingen, in casum ei promissæ victoriæ, inju-
stè extorquendo pacificiret : Indem der Assessor von
Bernstorff zu der in casum victoriæ Ihm abzutretten ver-
sprochenen Halbscheid des Darmstädtischen Antheils/
und anderer nahmbhaften Stück / das geringste Recht
nicht gehabt / auch nicht an den Lindensfelsischen Wie-
sen : Daß kein Wunder / daß Er sich der geringen Re-
lutions-Prætension begeben / und auff den angestellten
Cameral-Process renunciiret. Resp. Ob der Assessor von
Bernstorff zu dem prætendirten Antheil Crumbachs
Zug und Recht gehabt / werden die ergangene Acten
ausweisen : Anjehz kommt solches in keine Quæstion ;
Indem nur die Frag ist / ob diese Sach nicht alsd qua-
lificiret gewesen / daß darüber können transigiret werden.
Und solches wird niemand läugnen können / indem so
lange Jahr darüber ligiret worden / und der Process
noch

noch länger wehren können; So ist bekandten Rechts / daß auch nur Timor litis Ursach genug seyn könne / super lite zu transigiren. Per

L. post rem judicatam. ii. ff. de Transact.

Und ist auch der Assessor von Pyrek nicht darüber zum Richter gestellet / selbiges zu judiciren oder zu untersuchen / wer unter beyden Partheyen Recht oder Unrecht gehabt: Sondern da Camera Imperialis in dieser Sach Proceß erkeget / so ist solches in presenti genug / umb die getroffene Transaction zu justificiren / und folget daraus keines wegs / daß der Asses. von Bernstorff dahero de Bonis Tertii, und mithin / wie malitiosè vorgegeben wird / super lucro à Vidua de Gemmingen, in casum ei promissæ victoriae, injustè extorquendo, soll pacificiret haben / dann / wie supra deduciret worden / so hat derselbe über keine andere Sache / als die zwischen Ihm und der Frau von Gemmingen im Rechts-Streit war / transigiret / und darin war die Victoria post transactionem ohne dem gewiß genug / ohne daß es viel Wercks bedorfft. Indem die Frau von Gemmingen pretendiret / von dem Assessore von Bernstorff pro proprietaria des erkauften Antheils Crumbach / darüber zwischen Ihnen Lis pendens war / erkennt zu werden / solches aber allschon per transactionem declariret gewesen / und Sie nur / zu Ihrer mehrern Versicherung / annoch verlanget / daß es judicialiter geschehen solte / gleichwie Transigenten frey stehet / über eine errichtete Transaction des Kayserl. Cammer. Gerichts Confirmation zu erbitten. Das Lucrum, so der Assessor von Bernstorff aus der Transaction haben solte / ist ebenfals entweder gar nichts / oder doch so schlecht / daß wohl
B
fein

kein vernünftiger Mensch urtheilen soll / daß einer / deßwegen widersein Gewissen zu handeln / solte veranlaßt werden können : Dann vor die per Transactionem überlassene Halbscheide Darinbstädtischen Antheils bezahlet Er so viel / als der Seelige Herr Praesident von Gemmingen darvor bezahlet gehabt / und bekommt nicht einmahl / wie Er pretendiret hatte / den gangen Darinbstädtischen Antheil / sondern nur die Helffte darvon ic. Renuncirte anbey den gehalten und in Judicio ausgeführten importanten Præensionen , und solte viel unnöthig gemachte Meliorationes bezahlen. Daher dann nicht undeutlich zu ersehen ist / daß Er / Assessor von Bernstorff / gar kein sonderes / weniger ein injustum lucrum bey dieser Transaction gehabt habe / wie Gegentheil fälschlich vorgeben wollen.

Und obschon die Lindensfelsische zu Crumbach gelegene Wiesen nur vor 200. fl. oder vor 100. Goldfl. versehet gewesen / so ist es doch keine geringe Reluitions-Præension , welche der Assessor von Bernstorff darauff gemacht / wie der Schriftsteller pag. 27. vorwendet / angesehen aus der Frau Wittib von Gemmingen in dieserseitiger Gründlicher Vorstellung sub Lit. B. beigefügtem Schreiben genugsam abzunehmen / wie sehr es Ihr umb diese Wiesen zu thun gewesen : Wie dann auch zu erweisen stehet / daß besagte Wiesen Jährlich umb etliche 100. fl. können und pflegen verliehen zu werden / und mehr als ein 1000. fl. werth gewesen.

Ferner ist etwas so ungereimbtes / als bosshafftes / allhier einen Contractum innocinatum *facio ut des* zu fingiren / da die Transactio in aprico ist / welche ein certum nomen & naturam hat ; Und ist freylich das Abscheulich gewesen / damit beyde Transigenten , dato aliquo .
vel

vel retento, hinfünftig unter sich im Erleden zu Crumbach leben könnten / dessen der Gegentheil ein anderes nicht erweisen soll.

Ad pag. 29. daß die Frau von Gemmingen die wahrhaftige eigentliche Käufferin des sogenannten Darmstädtschen Theils von Crumbach gewesen / solches ist in der Gründlichen Vorstellung nicht nur wahr scheinlich • sondern erwieslich gemacht. Allhier ist genug / hinzu zu thun / daß deren Ehe. Herr / der Herr Praesident von Gemmingen / in Retroactis, längst vor der Transaction, seine Gemahlin pro Domina & Emperice desselben Selbst erkennet: Worbey es dessen Herrn Erben / item deren Vormünder / und jetzige Defensores, wohl werden müssen bewenden lassen. Hat also der Assessor von Bernstorff mit Ihr billig / und sonst mit niemand / auff eine in Rechten erlaubte und favorable Arth transigiren können und müssen.

Pag. 30. & 31. ist gesetzt: Die angezogene Motive, daß der Assessor von Bernstorff seine Meynung in puncto retractus darumb geändert / weil Er erfahren / daß die Frau von Gemmingen die rechte Käufferin sey / da Sie Ihre Pretiosa zu Erkauffung des quæstionirten Guths versetzt / schliesse nicht. Die übrige vorgebrachte Ursachen habe der Assessor von Bernstorff allesammt vorhin schon gewußt / und sich doch von seinem Processu in puncto juris retractus nicht abhalten lassen: Auch daß die Seeltige Frau von Gemmingen Ihren Seeltigen Ehe. Herrn zum Erben eingesetzt / sey erst post mortem Dominæ Testatricis hervorgekommen / folglich hätte, es ad transigendum nicht moviren können: Woraus eigen • nützige Absichten / und anderes / zu schließen.

Responderetur: Es wird der Assessor von Bernstorff besser / als der gegenseitige Impugnant, wissen / was Er vor Motiven ad transigendum gehabt: Solches seynd nun diejenigen gewesen / welche Er in seiner Vorstellung angeführet. Ob sie aber genugsam / oder nicht gewesen / einen zu moviren / solches ist allhier zu untersuchen unnöthig. Sufficit: Daß sie denselben bewogen: Inmassen leicht zu urtheilen ist / daß wann man seine ganze an den Darmbstädtischen Antheil ex cap. retractus gemachte prætenzion hätte bekommen können / und dessen versichert gewesen wäre / daß man darinnen reussiren können / man gewiß seiner Action nicht würde renunciïret / und mit der Halbscheid vorlieb genommen haben.

Was es mit der versprochenen Assistance vor Beschaffenheit eigentlich habe / ist schon in mehrern gezeigt / daß nemlich keine Assistance *in aliena*, sondern *in propria lite*, promittiret worden / welche dann keinen dubium eventum victoriæ mehr haben können / da post Transactionem es nicht mehr fehlen konte / sondern in des Assessoris von Bernstorff mero arbitrio gestanden / die verlangte Assistance dergestalt zu leisten / daß Er der Frau von Gemmingen Vollmacht per Procuratorem suum agnoscire / und Sie also pro Domina erkenne / auch allenfals das Juramentum in Supplementum Ihr deferire.

Ad pag. 31. usque 35. Es widersprechen die in Camera verhandelte Acta demjenigen / daß der Assessor von Bernstorff solte keinen Anspruch an dem Darmbstädtischen Antheil gehabt haben / folglich kan absque summâ calumniâ nicht geschlossen werden / daß derselbe wider Eyd und Pflichten gehandelt habe. Die generaliter

raliter & limitate begehrte und allensals versprochene Al-
sistence hat Er / nicht als Advocatus, sondern als
pars transigens, gethan. Dergleichen ist eine bloße pe-
titorio principii, daß dubius Litis eventus, in solius Judicis
potestate & motu situs, solte promittiret seyn; Son-
dern was der Assessor versprochen / war in seiner pote-
stät; Uerwogen niemand / als Er / die Frau von
Gemmingen pro Domina des quæstionirten Darmstäde-
tischen Antheils in dieser Rechts-Sache durch seinen
Procuratorem erkennen können; So war es auch in
seinen Mächten / Ihr das juramentum in Supplemen-
tum zu deferiren / welches der Judex, zumahlen wann
die Frau von Gemmingen sich dazu verstanden / nicht
wohl hätte denegiren können; So hatte es der Assessor
deßhalben auch mit der Möglichkeit / und soweit es
sein Eyd und Pflchte zulassen / clausuliret; Damit
aus solchen General- Worten der Ingedienz- Punkten
und deren Approbation nicht ein mehreres / als inten-
diret / solte prætendiret werden; Ist auch diesem nie
die Vanität in den Sinn gekommen / sich zu imaginiren/
als ob das Höchste Gericht ab ejus nutu & voluntate de-
pendire / und hat nirgends zu solchem Argwohn Anlaß
gegeben. Es bleibet auffer dem dabey / quod quisque
suorum verborum sit interpret, & in omni dispositione
standum sit ejus interpretationi, qui sermonem protulit.

L. 11. de LL.

So ist auch klaren Rechtens / quod quælibet causa,
etiam alias injusta, & bestialis, uti loquuntur Dd. à dolo
excusiret.

L. 12. §. 2. 3. ff. de liberali causa.

Juden also die fälschlich imputirte Crimina, protesta-
tionis

tionis facto contraria, pravariationis, &c. sämmtlich / als unerwiesen / keinen Platz.

Was anlangt / die Anfange bedungene Geheimhaltung / davon ist die Ursach schon angeführet in voriger Gründlichen Vorstellung / und ist solches auf Veranlassung der Fr. von Gemmingen / vornehmlich / und aus triffthigen Ursachen geschehen; So ist mit der Zeit daraus kein Geheimniß gemacht / sondern / nach Absterben derselben / hat der Assessor so wohl in judicio, als extrajudicialiter, den Vergleich denen Herrn Vormündern vorgewiesen und produciret. Wiewohl auch das Geheimhalten an sich eine indifferente Sache / und nirgends gebotten ist / sein Vorhaben lang vorher auf dem Markt / oder auf der Gassen / ausrufen zu lassen.

Pag. 36. & seqq. fährt der schmähsüchtige Compiler liner fort / mit Ausschüttung seines Giftes / und mehrmahliger Wiederholung eines jeglichen Dinges: v. g. daß die Ingredienz-Puncten eigenhändig corrigiret / also nicht generaliter sondern specificè approbiret / die versprochene / und auf das Officium restringirte Assistentie eine Declaratio und Protestatio facto contraria sey; Will auch aus des Herrn Mettenii Schreiben vermeintlich erweisen / daß die Vergleichungs-Puncten allein auff den Ausgang des Cameral-Processus beruhet hätten: Item daß man diesseits den Herrn von Bartheld pro Teste vorgeschlagen / also müste man dessen Zeugniß auch gegen sich gelten lassen &c. Wie weit die ASSISTENCE versprochen / und auch restringiret sey / ist schon mehrmahl angeführet. Aus des Herrn Mettenii Schreiben ist das Contrarium dessen / was der Geantheil vorgiebt / zu erweisen / daß nemlich die Frau von

von Gemmingen auf keinen Ausgang der Sachen/
oder Urtheil sehen : Sondern / was Sie versprochen/
halten wolle / es schlage die Sach aus / wie sie wolte :
Sie hergegen / nebst Wiederzahlung des verglichenen
pretii, nur die Abstehung von denen Actionen verlange.
Es hat auch der Assessor kein Factum Judicis, oder even-
tum Sententiae, vel Victoriam zugesagt / sondern auff
höchste die Assistentz / so weit in seiner Macht stand /
und Ihm vermdg officii erlaubet war.

Es wird auch in vim judicialis confessionis acce-
ptiret / daß Herrn Hoff. Raths von Bartbelt Schrei-
ben / an Ihm selbstem / nichts erweisen könne. Daß
Er aber denselben Herrn von Bartbelt zu einem Zeu-
gen vorgeschlagen / das kan Ihm nichts präjudiciren ;
Gestalten Er selben nicht contra den Assessorem von
Pyrcel / sondern gegen die Gemmingische Vormund-
schafft produciret. Indem Er dardurch zwar perso-
nam Testis, nicht aber ejus dicta würde approbiret ha-
ben.

*Cravetta, de antiquit. temp. lib. 1. §. Quari-
sur etiam n. 14.*

Ad pag. 40. Es hat der Assessor von Pyrcel fast
auff allen Blättern von einer versprochenen heimlichen
Assistence zu blasmiren keinen Scheu getragen. Sol-
chem nun zu bequgen / und zu zeigen / daß der Assessor
von Bernstorff aus solcher Transaction gar kein Ge-
heimnuß gemacht ; So ist solches dadurch klärtlich dar-
gethan / daß Er die Transaction öffentlich in Judicio
produciret / und darüber erkennen lassen. Welches
ja nimmer würde geschehen seyn / wann eine heimliche
unziemliche Assistence, wie es jener sinistrè deutet / wäre
zugesagt

zugefagt worden : Das angeführte Straff-Exempel thut ad praesentem casum nichts / indem allhier kein pactum de quota litis zu erweisen ist.

Pag. 41. Bey der 8ten ratione dubitandi sehet der Compiler : Es werde bey Erkennung des Proclamatis einstg und allein die Relatio Nuncii, und ob die Insinuatio ritè geschehen / wie auch die also insinuirte Process von dem Impetrantischen Procuratore in Termino Citationis, vel ad minimum intra 6. Juridicas reproducirt worden seyn / examiniret : Können also daher nicht inferirt werden / daß die quæstionirte Vergleichs-Puncten in Senatu vorgekommen / und untadelhaft befunden wären.

Respond. Dieses ist irrig und ungegründet ; Massen die Scriptorum Camerales attestiren / daß das Proclama nicht nur ob defectum legitimæ Insinuationis & in Termino Reproductionis, sed & ex aliis causis, ex ipsis Processibus & illorum adjunctis apparentibus, abgeschlagen werde.

Vid. Roding. *adauct. cum Notis Dn. Assessoris Baron. Leubelsing. de lib. 3. tit. 53. n. 1. ad verb. Et non discernuntur.*

Wozu also die Pexlagen mit müssen gelesen werden. Und weil der Gegentheil von dem prætendirten verbotenen Vergleich eine solche Evidenz / wiewol ohne Grund / vorgegeben / und in die Welt aufgeschrien : So müssen die Herrn Urtheiler bey Erkennung des Proclamatis solche gefunden haben ; wie doch nicht geschehen ; Sondern es haben zum Gegentheil dieselbe die Gerechtigkeit der Sachen offenbarlich befunden / und daher das Proclama erkant.

Was

Was ad Pag. 42. wegen verschobenen Voti des
 Seeligen Herrn Assessoris Früz / abermahl vorgegeben
 wird / weiß man aus Mangel des Protocolli , und
 wegen Todes des gedachten Herrn Assessoris Früz /
 als facti alieni , nicht eigentlich zu beantworten. Es
 könte aber eine Reise des mehrbesagten Assessoris in den
 Sauer-Brunnen / auch vielerley andere Behinderun-
 fen / in denen damahls eingefallenen Feriis Caniculari-
 bus gar leichtlich einen Aufschub von 3. oder 4. Wochen
 veranlasset haben.

Pag. 43. Die angefochtene *Lesion ultra dimidium*
 betreffend / solche thut nichts allhier zur Sache / als
 darüber nicht ist transigiret / und Herr Assessor von
 Pyreck kein Mandatum produciere / der Gemningischen
 Vormundschaft Jura zu defendiren: man hat auch hier-
 in nicht eben auff den modum computandi precium zuse-
 hen / welchen der Gegentheil beibringt ; Sondern man
 pflegt auch offermahl auf die Zahl der Aecker / Wiesen /
 und dergleichen Stücke / voraus aber auf die Revenuen,
 zu reflectiren. Die dann gewiß und wahrhafftig so ge-
 ring und schlecht hier gewesen / das man darüber billig
 stehend geworden. Indem die Verzeichnuß von ein-
 und andern / auff mehrmahlig Begehren / viel Mo-
 nath lang hinterhalten , und nicht communiciret wor-
 den / bis man sie von dem Cent-Schultheiß in loco erst-
 lich zu sehen bekommen. Anderer harten Conditionen,
 die man dem Emptori vorschreiben wollen / zu geschwei-
 gen. Aber wem ist daran gelegen / das die Fr. Praziden-
 tin, welche von ihren Stieff-Kindern / oder deren Her-
 ren Vormündern / hart verfolget ward / das Ihrige lie-
 ber einem Tertio, als jenen gönnen / und kein mehreres /
 als was billig / und Sie selbst gegeben / nemlich die
 C 2 5000. fl.

5000. fl. begehret / wie Sie Sich selbst nachmahls zum
 Ueberfluß / kurz vor Ihrem Seeltigen End / durch Herrn
 Mettenium declariren lassen / in vorgedachter Gegen-
 theiliger Beilage Num. 3. So seynd auch die damah-
 lige Venditores, Herr und Frau von Gemmingen / der
 Zeit von dem Kauff gern und willig abgangen / haben
 sich de facto in vorige Possession wieder gesehet / also de-
 ren Erben keine Zug und Macht / jura dudum amissa &
 deserta zu repetiren

L. 17. §. 1. de acquir. hered.

Barbol. tit. Renunciatio, Axiom. 2.

Sondern seyn schuldig / denen ultimis pactis zu folgen
 und nachzuleben / ob schon selbige / umb solches zu de-
 cliniren / sich gern hinter den Nahmen der Legatario-
 rum verstecken wollen.

Pag. 44. Wird gemeldet / daß die Frau Präsi-
 dentin von Gemmingen außser der Bernstorffischen Af-
 sistenz keine Ursache gehabt / von dem Kauff des Schil-
 ling des Darmstädtischen Antheils an Trumbach nach-
 zulassen / wemiger dazu noch andere verschiedene Stü-
 cke abzutretten. Respond. Daß die Frau von Gem-
 mingen nicht die allhier fingirte / sondern andere recht-
 schaffene Ursachen zu dem bewilligten ganz billigen
 Nachlaß gehabt ; Ist bishero genug demonstriret wor-
 den / daß nicht nöthig ein mehreres beyzufügen. Be-
 treffend aber die allhier wieder angezogene Bernstorff-
 sche Assistent / davon ist schon mehrmahls angezeigt /
 daß Er Assessor, solche zu seinem gehaltenen eigenen Pro-
 cess mit der Frau Präsidentin von Gemmingen / besag-
 ter Ingrediens Puncten / und dabey gefügter Subscri-
 ption, versprochen. Welches eine / inter Transigentes,
 wie

nöthig / wolte man anders aus der Sache kommen ;
 Weil Sie auff gültliches Ansprechen und Zuschreiben
 nicht geantwortet. Ob dazu Jurisdictio Camera be-
 gründet gewesen / ist keine vor die Hohe Visitation ge-
 hörige Sache. Dem gegenheiligen vermeintlichen
 Einstreuen wird man des Orths / wohin es gehört /
 die Abfertigung leichtlich geben.

Allen übrigen verkehrten / falschen / oder zur
 Sache wenig / oder nichts dienenden / theils zehenfach
 wiederholten Einwenden / will man per generalia juris
 & facti widersprochen. und ohn weiter Schrift-Wech-
 selung zu der Höchst-Einselichen Käyserlichen Com-
 mission und Hochlöblichen Reichs-Visitations-Depura-
 tion erleuchten hohen Judicio und zu exemplarischer Be-
 straffung der allzusehr eingerissenen Lasterucht / hienit
 unterthänigst und gebührend submitiret haben.

Von obngekehr ist man noch gewar worden / daß
 derselbe Schriftsteller in seiner sogenannten gründli-
 chen Beantwortung pag. 12. auch seine Zähne hierinnen
 an dem Assessore von Bernstorff wehen wollen / daß
 solcher eine Schrift unterschrieben / folglich approbiret
 habe / worin zu seinem und seiner Frauen höchsten
 Präjudiz angeführet würde / daß Herr Präsident Ba-
 ron von Ingelheim / in Sachen Camphe contra Car-
 ben / Appellationis, erhebliche Ursachen gehabt / Ihn/
 Auctori, solche Acta abzunehmen ic. mit Beyfügung /
 daß solches von dem Assessore von Bernstorff wegen sei-
 nes privat-Interesse geschehen / so darin bestanden / da-
 mit derselbe / in seiner Process-Sache contra Gemmin-
 gen / durch Hülffe des Herrn Präsidenten, einen gün-
 stigen Referenten bekommen mögte. Nun ist aber die
 Calumnia dieses Vorgebens daraus evident, daß diese
 Sache

Sache schon vor vielen Jahren / vor denen entstandenen
 Streit-Händeln / ihren ordentlichen Referenten gehabt /
 gleichwie an sich wahr ist / daß Er / Assessor von Bern-
 storff / bey dem Herrn Präsidenten, Baron von Ingel-
 heim / und denen Majoribus, der Ursachen halben vor-
 nehmlich gestanden / und eine kleine Widrigkeit ver-
 schmerzet / weil Ihm die Ruhe und Consistenz dieses
 Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts / welche der
 Accusator zu evertiren und zu stöhren sich angelegen seyn
 lassen / abhorriret / und mehr das Publicum, als sein
 privat-Interesse, in der Absicht gehabt.

Von anderer Ungebühr / so damahls soll ver-
 lautet haben / ist diesseits nichts bewußt / oder zu Oh-
 ren gekommen.



Folget



Folget die Beylage Lit. D.

NOTATA

Eines Vornehmen aufwärtigen

JCti,

Über die übel-angemaste

Wortliche Abfertigung.

I.

Werden die Rationes des Herrn Assessors von Bernstorff nicht fideliter, noch in ihrer Integrität referiret / sondern vielfältig mutiliret / allenthalben sinistra adjectionis einge-
flochen / und alles solcher gestalt per meram cavillationem verkehret / damit die Wahrheit unterdrückt / und die Beschuldigung dem Leser plausibel gemacht werden möge; Dabero man hier nothwendig wird zu erinnern haben / quod

Dulcius ex ipso fonte bibantur
aquæ.

2. Ist nöthig zu prämoniren / daß in prohibitis & pœnalibus keine extensio à casu ad causam statt habe /
quæ

quæ enim stricti juris sunt, qualia sunt prohibita & poenalia, ea nullam patiuntur extensionem ultra terminos legis & prohibitionis.

Mevius, *part. 3. Decis. 83. n. 2.*
& in ipsis terminis hujus Causæ,

Fonranella, *Decis. 180. n. 11.* præjudicium referens.

adèd ut in poenalibus & prohibitis extensio, ne quidem ex indentitate rationis, admittatur.

Bertrandus, *Vol. 4. Consil. 160. n. 2.*
pag. 12. in princ. wird / aller geschehenen gründl. Vorstellung ungeachtet / die in diffamando committirte / unanständige Malice, und also constans voluntas famam ledendi, denud contestiret und wiederholet / welche perseveranz den effect in jure hat / ut à dolo non possit excusari, qui, postquam se malam fovere causam cognovit; nihilominus in ea perseveravit,

Celsus Burgalius, *de dolo, lib. 6. Regula 13. n. 18.*

D. pag. 12. §. primo: Will der Author dieser Diffamation, quod omnes Contractus vel Pacta, quæ conferuntur in casum victoriæ, sint reprobata, und will solches mit dem Lauterbach, de palmariis Advocatorum, Graveo, Vio, und Menochio erweisen.

Es ist aber solches / als eine Regula, aus den Rechtsen nimmermehr zu behaupten / noch / was die allegirte JCtu setzen / anhero auff gegenwärtigen Casum zu appliciren. dann erstlich seyn viele pacta & dispositiones, ob sie gleich ab eventu victoriæ, vel succumbentiæ, dependiren / in
D jure

jure nicht nur zulässig / sondern auch wohl gar geboten / ex. gr. die Satisfactio: *Judicatum solvi*, sive stipulatio: *Ut solvatur sibi, quicquid fuerit judicatum*: Ist ab origine juris Romani nicht allein vergönnet / sondern auch necessitatis gewesen /

Text. in princ. *Inst. de Satisfactionibus*.

Es ist auch necessitatis geblieben / so ofte einer eines andern Sache zu defendiren übernehmen will /

§. 5. *Inst. de Satisf.*

Also werden auch

In dem neuen Cammer = *Concepti part.*
3. tit. 63. §. Und damit. 7. wie auch in
der Camer = Gerichts = Ordnung selbst /
part. 3. tit. 53. §. Und damit in solchem
Punct.

1. *Cautiones in eventum succumbentiae*, von denen / so Revisiones suchen / expresse erfordere; Nicht weniger werden solche *Cautiones* denen aufserleget / so die Execution der Urtheil / von welchen ein *Remedium*, sed non *suspensivum*, interponiret / verlangen; Und / wann die vorige Urtheil confirmiret wird / so verliethret der Revidente die deponirte Gelder /

Recess. Imp. de Anno 1654. §. Nach Berathschlagung. 124.

Dergleichen wird communiter in den *Privilegiis de non appellando* denjenigen / so ad *Cameram Imperialem* appelliren / *Cautio in eventum succumbentiae* injungiret / davon sie doch in *casu Victoriae* frey seyn / und solche *Cautio* ist in den Reichs = Abschieden de Anno 1654. §. 117. approbi-

ret ; Ergò allerdings falsch / daß alle dispositiones, pacta, & conventiones, quæ de casu Victoria vel Succumbentia fiunt, unzulässig und verboten seyn / quod enim ipsa lex facit, hoc non potest dici prohibitum ; Ja es würden alle judiciales cautiones, die in eventum succumbentia, vel victoria, quotidie præstiret werden / unzulässig und verboten seyn / wann die von dem Diffamante erfonnene regula ihre Nichtigkeit hätte / und universal wäre ; Welches aber umb so viel weniger wahr / noch fundiret ist / als so gar einem jeden frey stehet / Jus, quod ex Sententia speratur, an einen andern zu cediren / dummodo ipse cedens actionem prosequatur.

Aloysius de Leo, in l. unic. C. de alienar. judic. mut. causâ fact. n. 9.

Matth. Berlich. part. 1. decis. 33. num. 21.

Mar. Giurba. decis. 107. num. 1.

Joh. Petr. Fontanella. decis. 180. n. 7.

Antonin. de Amato. part. 2. Resolut. 86. num. 41.

Theils weil solcher gestalt die alienatio judicii mutandi causâ cessiret / si scilicet ipse cedens litem prosequatur ; Theils weil keine Cessio rei litigiosa geschicht / si jus per sententiam & rem judicatam quærendum, tandemque questum, aliis cedatur ; Cessante verò causâ prohibitionis, cessat effectus,

Tiraquellus, tr. Cessante causa, cessat effectus. part. 1. num. 222.

Es ist auch nicht practicabel, die rationem / welche der Diffamante, pag. 14. aufführet / quod qui sciunt, se commodum percepturos ex Victoriâ, facile induci possint

ad fraudem & calumniam committendam &c. Universal zumachen / und solche auff alle redliche Geschäfte und Personen zu extendiren / dann sonst müssen alle Partheyen / als welche utrinque, und ingesamte / spem lucri ex Victoria, zum Endzweck führen / in re illicita stets begriffen seyn; Ingleichen müssen / wie oben angeführet / die satisfationes de iudicio fisci & iudicatum solvi, wie auch alle Depositiones der Gelder in Appellations- und Revisions- Sachen u. verboten und unzulässig seyn / weil nemlich alle Litiganten, alle Caventen &c. dahin trachten / daß Sie ihre Sachen gewinnen / oder den Schaden und Verlust verhüten mögen; Dieselbe aber desto wegen zu diffamiren / oder alle lites, alle satisfationes &c. zu verbieten / würde wohl sehr absurd seyn / und wider die tägliche praxin, und necessität der Gerichte in einer Republic, lauffen.

Eben so wenig / als nun die einzuschieben intendirete obbesagte gegenseitige regula fundiret / noch general ist: Eben so wenig läffet dieselbe sich ad praesentem casum, nemlich auff eine in omni iure zulässige und favorable Transaction, appliciren; Dann Erstlich redet keiner von denen objicirten JCtis de Transactione, sondern sie handeln ingesamte de pacto, inter Advocatum & hujus Clientem super casu Victoriae inito.

Lauterbach, in opposita disputatione de Palmario Advocatorum, handelt von nichts anders / als de Advocatorum pactis, in specie referiret Er an dem allegir-

allegirten Drehe / thesi 28. num. 6. etliche JCeos, welche
statuiren / quod pactum, de palmario inter Advocatum
ejusque Clientem initum, non valeat. Deme aber wie
spriche der auch ab adverso objicirte

Menochius de A. 7. Q. casu 522. num. 8.

Ibi: Cæterum si aliquid palmarii nomine, hoc est, pro
Victoria promittatur, valet, nec dici potest pactum de
quotâ litis, nisi magna summa fuerit promissa, est enim
permissa promissio & datio hac.

Bernhard. Græven, lib. 1. conclus. 44.
num. 24.

redet gleicher gestalt de pacto inter Clientem
& Advocatum de quotâ litis inito.

Franc. Vivius, decis. 123. n. 5.

redet auch von niemand anders / dann de pacto, quo
Advocati Clientibus Victoriâ promit-
tunt.

Endlich der Menochius de A. 7. Q. casu 522.

n. 4. will zwar / daß die pacta de quotâ litis denen
Advocatis & Procuratoribus verbotthen
seyn / Er allegirt auch aus dem Dominico Soto,
lib. 5. de just. & jure, quest. 8. artic. 4.

Daß solche Pacta auch sonst jederman verbotthen
seyn sollen / allein Dominicus Soto hat an dem allegir-
ten Drehe nichts von andern / sondern nur alleine de

Advocato & Procuratore, gestate dann dieser des Menochii error, in allegando, & referendo, berestis notiret ist von dem

Fontanella, *Decis.* 180. num. 5. *ibi*: Nec Dominicus Soto, quem solum pro eo allegat, (Menochius) id dicit,

Ideo deficiente relato Soto, deficit Referens Menochius,

Mevius *part.* 6. *Decis.* 50. n. 3.

Vicissim verò communis veràque opinio Dd. est, quod non, nisi *Advocatis* & *Procuratoribus*, interdicta sint pacta de quota litis, non aliis, qui non sunt *Advocati* nec *Procuratores*, in terminis:

M. Ant. Natta, *Consil.* 145. *ibi*: Sed ad hoc facilis est responsio, quia *hic non fuit pactum de quota litis, sed est potius quadam Transactio*, prout in superioribus docui; Præterea prædicta Jura in *Procuratoribus* & *Advocatis* loquuntur, ut propter d. pactum ab officio *advocationis* & *procuracionis* repellantur, in quo casu nos non sumus.

Joh. Petr. Surdus, *Consil.* 306. n. 10.

Steph. Bertrand. *Vol.* 4. *Consil.* 160. *per tot.* ubi pactum inter *Nobilem*.

Ant. de S. Germano ex unâ, & honestam **Mulierem**, Johannettam, Ux. Joh. Jamefii, ex altera parte, initum defendit contra imputationem pacti de quotâ litis, quâ hoc solis *Advocatis* & *Procuratoribus* interdictum.
Mar.

Marc. Ant. Peregrin. *de jure fisci*, lib. 4. tit. 7. num. 16. ibi:

Et prohibitum esse tale pactum Advocatis & Procuratoribus tantum, & non aliis &c.

Prosp. Farinac. *Oper. Crim. d. tom. 3. quest. 106. n. 5. 6.* ubi plures allegat, addens:

Ex quibus non credo, errare, ita communiter esse à Dd. receptum, quamvis contra-rium affirmaverit *Menochius*.

Joh. Petr. Fontanella, *d. Decis. 180. num. 5. & II.*

Ita prorsus *Procuratorem in rem suam*, sive *Cessionarium*, nec non habentem *Jus in re*, & *Communione* cum pacifcente, excipit ipse

Menoch. de Arb. jud. quest. casu 522. n. 10.

Conf. Farinac. d. quest. 106. n. 57.

Petr. Paul. Parisius, vol. 3. Consil. 19. num. 53.

Ipsumque *Clientem*, pacifcentem cum *Advocato*, exceptum & immunem vult

Farinac. d. quest. 106. num. 66.

Wenn man nun das præsens factum consideriret / so ist hier kein pactum mit einem Advocato oder Procuratore, noch super quotâ litis geschlossen / noch einige Advocatur oder Procuratur übernommen / hiet ist kein palmarium stipuliret / noch promittiret / sondern Zwene Liti-

Litigantes, die einige Jahre mit einander processiret / haben sich endlich miteinander verglichen und transigiret; transactiones litigantium aber seyn in jure nicht verbotzen / sondern zugelassen /

Totis titulis, ff. & C. de Transactionib.

Ja sie seyn so favorabel, ut à transactione recessus non facile permittatur, sed eam conservare, non partibus modo, sed & Judici incumbat, & in dubio pro eâ semper sit pronunciandum, sunt verba

Mcvii, part. 1. Decis. 127. in fine.

In der Transaction seyn auch keine ungebührliche Conditiones enthalten / sondern au contraire alles / was nicht ehunlich ist / id est, was nicht / salvâ dignitate & pietate, geschehen kan / und was des Hn. Assessor von Bernstorff Amte nicht zulasset / ist expressis verbis aufgeschloffen und außbeschieden; De casu succumbentia aber hat „nothwendig Erwähnung geschehen müssen / gleichwie in „allen Contractibus de Casu Evictionis Abrede gefunden wird / nemlich daß sodann die Transaction von selbst erlöschet; und einem jeden Jura integra contra Tertium offen bleiben sollen.

Eine mutuelle Assistenz unter denen / so communem adversarium, wie allhier / haben / ist kein in Rechten verbotzener Vergleich / oder Vereinigung / sondern ad defensionem, oder / wegen gemeiner Defension, seyn gar Cessiones in potentioem (so jedoch allhier nicht befindlich) vergönnet / ob sie gleich ad offensam verbotzen seyn /

Berlich. part. 1. Decis. 33. n. 23.

Es ist auch hieselbst an Seiten des Herrn Assessors von Bern-

Bernstorff kein *lucrum*, vielweniger ein *palmarium stipuliret* / sondern es ist / wie Rechtsens / *dato aliquo, aliquo retento*, transigiret / nemlich es hat der Herr Assessor von Bernstorff den gantzen Fürstlichen Darmstädtischen Antheil an Crumbach besprochen / und retrahiret / dafür war Er auch ein mehrers zugeben nicht schuldig / dann des Herrn Präsidenten von Gemmingen Gesandtin / als Käuferin / dafür wirklich gegeben hatte / nam *hæc conditio juris retractus naturalis est, ut à retrahente idem præsterur, quod præstare debebat emtor.*

Mevius, *parz. 2. decis. 172. n. 5.*

Hingegen ist die Sache dahin verglichen / daß der Herr Assessor von Bernstorff nur *dimidium* des besprochenen Guthes pro *dimidiò pretii* bekommen / und hingegen die Frau Präsidentin von Gemmingen die andere Hälfte / sambt denen von dem Hn. Assessore von Bernstorff besprochenen Wiesen / behalten sollte. Sie hat auch vor die voraus bewilligte Gebäude *Satisfactio stipuliret*; Die Geheimhaltung ist *res meri arbitrii*, und die Erkennung vor die wahre Käuferin / wie auch die agnition der Vollmacht / seyn keine *actus in jure prohibiti*, noch *colusorii*, sondern *meri effectus transactionis*; In Summa es ist alles ganz innocent, was an seithen des Herrn Assessors von Bernstorff geschehen und eingegangen ist / und die Protestatio, so viel thunlich / und das Umbe eines Assessors zulasset / hebet alle
E
widrige

widrige Einsicht und præluntion bey der wohlgesinnten Ehrbaren Welt auf / aber bey denen / welche von einem bösen Gemütthe besessen und occupiret seyn / können auch die allerinnocentesten Dinge übel eingesehen und noch ärger aufgelegt werden ; Ex: gr. die Nebenbeylage des Assell. von Pyret Num. i. hat nichts in sich / daß von einem Redlichen Manne gestraffet werden könne / zumalen die Agnition der Bollmache / und beyderseitiges Anhalten umb einen Spruch / nicht nur im Transact abgeredet / sondern auch zur Sicherheit beyder Partheyen nützlich / und nöthig / dem gemeinen adversario , nemlich der Gemmingischen Vormundschaft / aber im geringsten nicht nachtheilig / noch schädlich ware /

Per tot. tit. C. inter. alios acta & judicata alius non præjudicare.

Nichts desto weniger wird dasselbe pag. 13. & seqq. gar bitter traduciret ; Ja pag. 18. in princ. daraus das Gift eines doli, collusionis, & prævaricationis, gezogen ; So ganz horrible und unchristlich / wenigstens mehr dann Heidnisch ist / dann auch die guten Heiden haben gelehret / daß man alle Dinge an seinem Nächsten zum besten kehren und auflegen solle ; Dahingegen aber giebet diese gegenseitige Beylage dem Transact ein klares Licht ; Nemlich in denen gewechselten Transact-Schriften wird desideriret / daß eine Urtheil befördert / und die Frau Präidentin für die wahre Käufferin agnosciret / wenigstens ad juramentum supplementorium admittiret werden solle / daß Sie nemlich die wahre Käuferin des Darmstädtschen Antheils an Crumbach sey ; Aber man kan aus denen / des Transacts - halber / ergangen
nen

nen Wechsel-Schriften nicht eigentlich wahrnehmen / in quo processu die Urtheil gesucht und befördert werden solle / aber nunmehr erhellet solches ganz klahr aus der von dem Diffamante publicirten Neben-Anlage Num. 1. der sogenannten Abfertigung sub Lit. B. B. nemlich daß die Urtheil habe / in causa des Herrn *Assessoris* von Bernstorff contra die Frau *Präsidentin* von Gemmingen / utrinque gesucht und befördert werden sollen.

Nachdem nun solche Sache transigendo verglichen war / so haben die Transigenten den Ausspruch nach ihrem Gefallen veranlassen und bitten können / gleich wie den Transigenten frey siehet / über einer errichteten Transaction des Kayserl. Hohen Cammer-Gerichtes Confirmation zuerbitten.

Umb des Endes willen / wozu die Frau *Präsidentin* von Gemmingen Admision verlangt / bedörffte „ es auch keiner Corruption des Hohen Cammer-Gerichtes / „ sondern es dörffte nur von dem Herrn *Assessor* von „ Bernstorff der Frau *Präsidentin* von Gemmingen „ das *juramentum judicialiter* deferiret / und von Ihr acceptiret werden / Was latiret dann darunter für ein dolus, für eine collusion, für eine pravarication, wann die transigierende Parthejen bey dem Richter eine ihrem Transact conveniente Urtheil oder Gerichtlichen Abscheid veranlassen / oder heimlich oder öffentlich ausbitten?

Dann wie das transigiren ab arbitrio transigentium dependiret / ja eine Transaction gar wohl mit der Condition: ut altera pars juret; geschehen kan / als so wann die Transigenten sicherer befinden / an stat ih-

per privat - transaction einen gleichlautenden Gerichtlichen Abscheid zuveranlassen / oder aufzubitten / wer wolle ihnen das wehren / oder so übel deuten / als der Obre-
 ator publicus thut ?

Pag. 18. §. Secundo : Will noch eine andere aber gleiche Regul suborniret werden / nemblich : Quod omne illud sit & dicatur pactum de quota litis, quod alicui in casum Victoriæ promittitur &c. Es ist aber davon schon bey voriger ersten objection, oder vermeinten ersten ratione decidendi, ausführlich gehandelt / und weder eine solche universalis regula in toto jure befindlich / noch solche auff gegenwärtige transaction applicabel ; Dann was ein pactum de quota litis seyn soll / solches muß in-
 ter *Advocatum* vel *Procuratorem* & *Clientem* geschlossen seyn /

Per allegata superius.

Die Straffe ist auch in *solos Advocatos* & *Procuratores* gerichtet / adeò, ut *Clientem* cum *Advocato* contrahentem ab omni poenâ immunem pronunciet

Farinac. supra citatus.

Nun ist hier aber überall kein pactum mit einem *Advocato* oder *Procuratore* geschlossen / noch de lite, inter duos tertios pendente, ein Vergleich errichtet / sondern
 „ hier ist super lite inter ipsos *Contrahentes* ventilata transgiret / solches ist kein pactum de quota litis, sondern eine vera transactio ; hier ist in casum victoriæ pro studio & labore, sive pro *Advocaturâ*, nichts stipuliret / sondern hier ist nur die dissolutio transactionis in casum evictionis bedungen / und einem jeden sein Recht vorbehalten ; Dann sonst
 möchten

indochten dergleichen Obtractatores eine venditionem rei litigiosæ daraus formiret haben.

Pag. 19. & seqq. disputiret der obtractator publicus weiltäufftig / ob des Herrn Assessoris von Bernstorff geführte action in puncto retractus &c. fundiret sey / oder nicht? Aber davon ist hier vor jeso die Frage nicht / noch der Obtractator zum Referenten und Richter in puncto justitiæ causæ transactæ bestellet; Die sich ultro selbst zu Richtern auffwerffen wollen / die seyn ja so suspect, als die sich selbst zuringende Zeugen; Es ist genug / daß diese Sache æquis conditionibus, aliquo dato, aliquo recento, verglichen sey / wodurch dann zugleich agnosci- ret worden / daß von Seiten des Herrn Assessoris von Bernstorff zum wenigsten soviel Justiz militiren müsse / daß man Ursache gehabt / deswegen zu transigiren. Es wird zwar communiter super re dubia transigiret / res dubia aber ist allerdinge / quæ in judicio contradictorio ventilatur, hujus enim eventus in judicis motu situs, ergo dubius est.

Text. in l. 10. ibi: Cujus finis in judicis potesta- te & motu situs est. C. de accusat.

Aber wer wolle auch den Partheyen das Transigiren ver- wehren / wann gleich einige Schein-Gründe und Dilem- mata gegen die Justiz eines partis aufgestellt werden kön- ten? Ja! wer will sagen / daß der Hr. Assess. von Bern- storff gar keine gerechte Ansprüche gehabt / da Er schon würcklich eine ansehnliche Summam Geld- des prænumerirt gehabt / leider dann bona fides, „ut quis re simul & pretio careat? Der andern
E 3 imper-

impertinenten dicenten de injustitia causæ, (die man
nuda contradictione zulänglich abfertigen kan) zugeschwei-
gen.

Pag. 25. werden L. 5. C. de postulando, L. 10.
C. de accusariomibus; & L. 15. §. 30. ff. de injuriis, wie
auch Menochius de A. 7. Q. allegiret; Die LL.
handeln theils de nimis gravi honorario Advocato-
rum, theils de quotâ litis, vel certâ ejus quantitate,
immodicè *Advocatis promissâ*, theils / wie auch der
Menochius, de promissione & venditione Sententiæ,
aber alle solche allegata seyn allhier ganz impertinent,
dann hier ist kein honorarium Advocatorum von jeman-
den stipuliret / hier ist kein pactum de quotâ litis, hier
ist keine promissio & venditio Sententiæ vorhanden / noch
aus denen gewechselten Tractaten und deren Schlüsse er-
sichtlich / oder mit gesunder Vernunft erzwinglich / son-
dern hier ist ein klarer Transact, darin nicht ein
reprehensibles Wort befindlich / hingegen alle Unge-
bühr außgeschlossen ist; Alle gegenseitige objectio-
nes bestehen in lauter böshafftiger Verdrehung / und fal-
laci applicatione impertinenter jurium / es taugt auch
der angemessete modus obtestandi illustres personas den
Teuffel nicht! Dann die Schrifften des Assess. v. Pyrc
seyn veri libelli famosi, bevorab da anfänglich die Nahe-
men verschwiegen / und alles in injuriam illustrium per-
sonarum evomiret ist / was ein author libelli famosi nur
nachtheilig erfinden können; Innocente Transactiones seyn/
als die ärgesten Crimina publica, in öffentlichen Schrifften
een debitiret; Dahero man poenam libelli famosi,
wo nicht etwas durius, billig
zu bitten hat.

A₂ 155218

ULB Halle

003 029 840

3

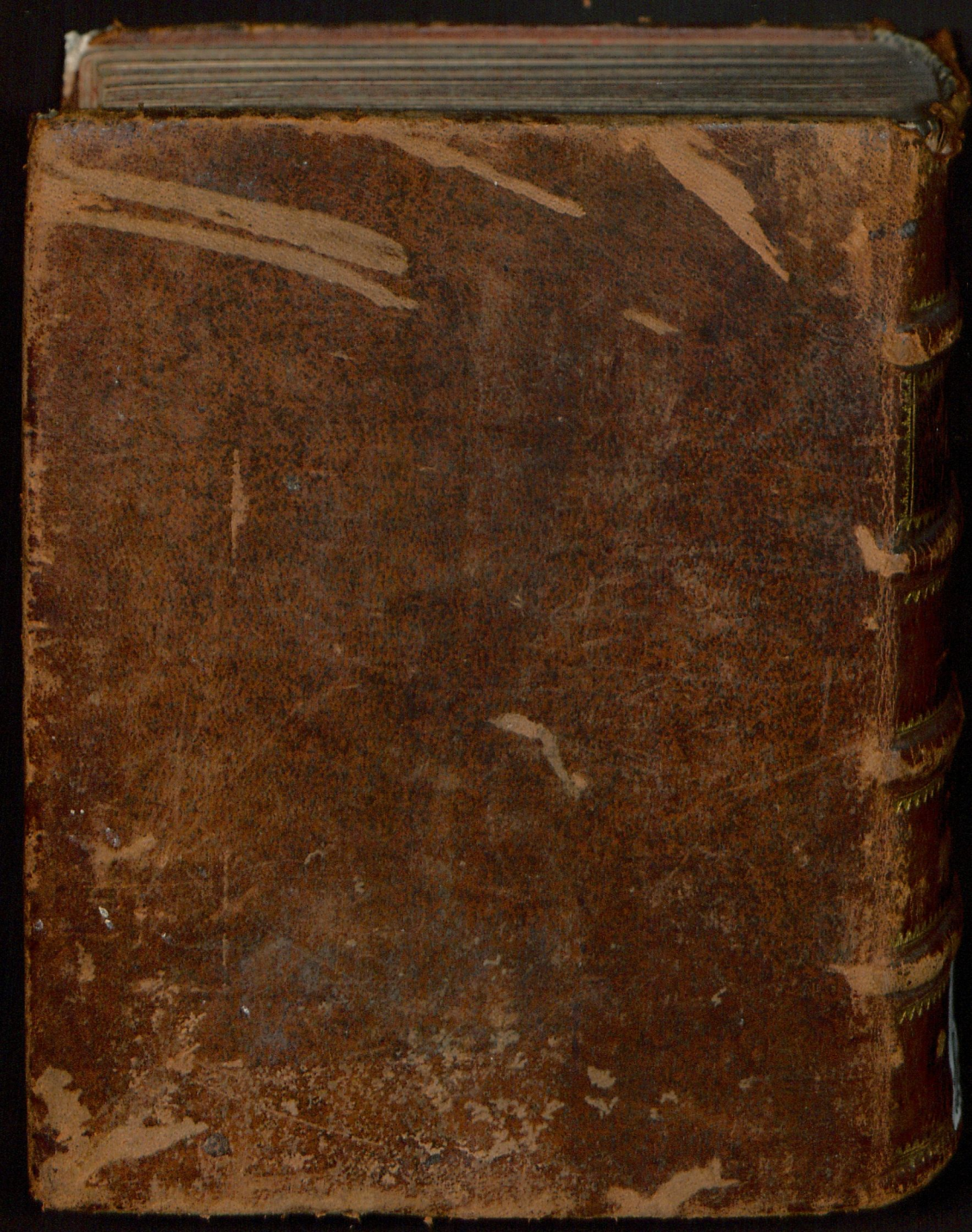


80

1018

12







8

Fernere Vorstell
Und
Erläuterung/

Daß des Assess. von Berenstorff zc. Anno
1703. den 2. Maji, Recht-mässig limitirte

APPROBATION

Eines Denselben von Darmstadt nach Weylar /
Nahmens Weiland der Frau Præidentin
von Gemmingen Seel.

Proponirten Vergleichs /
Über den unter Ihnen gehalten Cameral-Proceß,
In Sachen
Von Berenstorff *contra* Hesses-Darmstadt/
und von Gemmingen zc.

Citationis ad vid. retrah. Bona &c.

In den Rechten untadelhaft sey /
Und abermaligen Pyrcischen Einstreuens /
und so genandter Rechtlicher Abfertigung zc. un-
gehindert / annoch unumbstößlich also verbleibe.

Mit Beylag Lit. D.